



Anschlussbeschäftigung für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger: Beschluss der Tripartiten Kommission Appenzell Ausserrhoden

Gerne informiere ich euch über den Entscheid der Tripartiten Kommission Appenzell Ausserrhoden betreffend Anschlussbeschäftigung für Lehrabgängerin und Lehrabgänger.

Derzeit ist es für Jugendliche nach Abschluss der Berufsbildung bekanntlich nicht leicht, eine Festanstellung zu finden. Verantwortungsbewusste Unternehmen wiederum wollen nach Möglichkeit vermeiden, die Ausbildungsabgänger und -abgängerinnen in die Arbeitslosigkeit zu entlassen. Während den letzten Wochen wurde deshalb vielerorts nach Lösungen gesucht, wie mit einem vernünftigen Kosten- und Administrationsaufwand eine Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb möglich wäre.

Die seitens der Arbeitslosenversicherung möglichen Berufspraktikas bedingen, dass sich der Praktikant bzw. die Praktikantin vorgängig offiziell arbeitslos melden, was viel administrativen Aufwand und andere unschöne Nebeneffekte mit sich bringt. Bei einer vollständig durch den Lehrbetrieb finanzierten Weiterbeschäftigung stellt sich schnell die Frage der rechtmässigen Anstellungsbedingungen bzw. Entlohnung.

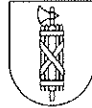
Im Kanton St. Gallen haben die zuständigen Ämter zusammen den Sozialpartnern die folgenden Kriterien festgelegt, unter denen eine praktikumsähnliche Weiterbeschäftigung im bisherigen Ausbildungsbetrieb alleseitig akzeptiert und somit möglich ist (vgl. Beilage 1):

- Die jugendlichen Personen müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung (EFZ, eidg. Berufsattest, Anlehre) verfügen.
- Der Arbeitsvertrag soll für maximal 1 Jahr abgeschlossen werden.
- Die jugendlichen Personen haben jederzeit die Möglichkeit, sich für ordentliche Stellen zu bewerben und können eine solche Stelle auch jederzeit antreten (Kündigungsfrist von maximal 1 Monat).
- Als Richtlohn sollte mindestens ein Lohn in der Grössenordnung des letzten Monatslohns während der Ausbildung mal Faktor 1.5 bezahlt werden (für eine Vollzeitstelle).

- Diese Art der Anschlussbeschäftigung darf nicht zu einem Stellenabbau oder Stellenstopp beitragen und auch nicht die Neuanstellung von Lernenden behindern.
- In Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV richtet sich die Zulässigkeit einer solchen Anschlussbeschäftigung nach dem jeweiligen GAV.
- Für diese Art von Anschlussbeschäftigung kann keine Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden.

Da diese Regelung sowohl in einem Artikel im St. Galler Tagblatt als auch über die IHK St. Gallen Appenzell sowie den kantonalen Gewerbeverband St. Gallen kommuniziert wurde, gehen viele Appenzeller Unternehmen davon aus, dass auch sie diese Lösung anwenden können.

Die Tripartite Kommission Appenzell Ausserrhoden hat die St. Galler Lösung geprüft und ist überzeugt, dass die praktikumsähnliche Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb aus Sicht aller Beteiligten eine sinnvolles Instrument zur Bewältigung der aktuellen Problemsituation ist und die genannten Kriterien das Missbrauchspotential sehr gering halten. **Die TPK hat deshalb beschlossen, dass die praktikumsähnliche Weiterbeschäftigung im Lehrbetrieb auch von den Appenzell-Ausserrhoder Unternehmen angewendet werden kann. Es gelten die gleichen Kriterien, die auch im Kanton St. Gallen angewendet werden. Die Regelung tritt per sofort in Kraft und gilt vorderhand nur für die Weiterbeschäftigung von Personen, die in der zweiten Jahreshälfte 2009 ihre Ausbildung beenden.**



Anschlussbeschäftigung für Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger

Aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Lage ist es für Jugendliche nach Abschluss der Berufsbildung nicht immer leicht, eine Stelle zu finden. Für die Betriebe stellt sich die Frage, ob sie Jugendlichen, welche keine Festanstellung gefunden haben, durch das Angebot einer Anschlussbeschäftigung eine Alternative zum Bezug von Arbeitslosentaggeldern bieten können mit gleichzeitiger Möglichkeit, die so häufig verlangte Praxiserfahrung zu erwerben. Während das Berufspraktikum der Arbeitslosenversicherung an gewisse gesetzliche Bedingungen geknüpft ist und hauptsächlich "neues Lernen" beinhaltet sowie möglichst in einem andern als dem Lehrbetrieb absolviert werden soll, kann die Anschlussbeschäftigung im selben Betrieb erfolgen mit dem Zweck des Sammelns von Berufserfahrung, ohne administrativen Aufwand.

Bei dieser praktikumsähnlichen Anschlussbeschäftigung stellt sich erfahrungsgemäss recht schnell die Frage, ob die Arbeitsbedingungen in Ordnung sind. Im Rahmen einer groben Beurteilung haben das Amt für Wirtschaft, das Amt für Arbeit und das Amt für Berufsbildung gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner einige Leitplanken skizziert, bei deren Einhaltung die oben geschilderte Art von Anschlussbeschäftigung begrüsst wird, solange die derzeit angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt - insbesondere für Jugendliche - besteht.

- Die jugendlichen Personen müssen über eine abgeschlossene Berufsausbildung (EFZ, eidg. Berufsattest, Anlehre) verfügen.
- Der Arbeitsvertrag soll für maximal 1 Jahr abgeschlossen werden.
- Die jugendlichen Personen haben jederzeit die Möglichkeit, sich für ordentliche Stellen zu bewerben und können eine solche Stelle auch jederzeit antreten (Kündigungsfrist von maximal 1 Monat).
- Als Richtlohn sollte mindestens ein Lohn in der Grössenordnung des letzten Monatslohns während der Ausbildung mal Faktor 1.5 bezahlt werden (für eine Vollzeitstelle).
- Diese Art der Anschlussbeschäftigung darf nicht zu einem Stellenabbau oder Stellenstopp beitragen und auch nicht die Neuanstellung von Lernenden behindern.
- In Branchen mit einem allgemeinverbindlich erklärten GAV richtet sich die Zulässigkeit einer solchen Anschlussbeschäftigung nach dem jeweiligen GAV.

- Wichtig zu wissen: Für diese Art von Anschlussbeschäftigung kann keine Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden.

Kontaktperson bei Fragen:
Thomas Pleuler
Leiter Abteilung Ausländer/Gewerbe im Amt für Wirtschaft
Tel. 071 229 48 38

TP / 12. Juni 2009